



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 28.12.2020 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-9961967/0002.B

Anlagenbetreiber:

Christoph Scho
Am Langenhorster Bahnhof 50
48607 Ochtrup

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Be- und Entladen von Schüttgütern

Standort:

Am Langenhorster Bahnhof 50
48607 Ochtrup

Datum der Überwachung: 10.12.2020

Dauer der Überwachung: 2 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Betrieb der gesamten Anlage, Einhaltung der Genehmigungsbescheide, Betriebsorganisation, Dokumentation, Abfallarten

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es lagen Abweichungen von der Genehmigung bei der Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen vor. Der Betreiber wurde aufgefordert, die abweichende Lagerung mit einer Anzeige nach § 15 BImSchG genehmigen zu lassen.



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.